

# Zeichenerklärung

- Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
  - Strassenverkehrsfläche
  - Strassenbegrenzungslinie
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
  - Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft
- Sonstige Planzeichen
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

## TEXTEIL (Hinweise)

### Bergbau

Die Flächen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegen im Einwirkungsbereich des Bergbaus. Vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbau, Deutsche Steinkohle AG, Shamrockring 1 in 44623 Herne, Verbindung aufzunehmen.

### Bodendenkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u.16 Denkmalschutzgesetz -DSchG- NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchGNV).

### Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S.3016).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. S.123) in der zuletzt geltenden Fassung.
- Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 -PlanZV 90-) vom 18.12.1990 (BGBl. S.56, BGBl. III 213-1-6).
- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 390).

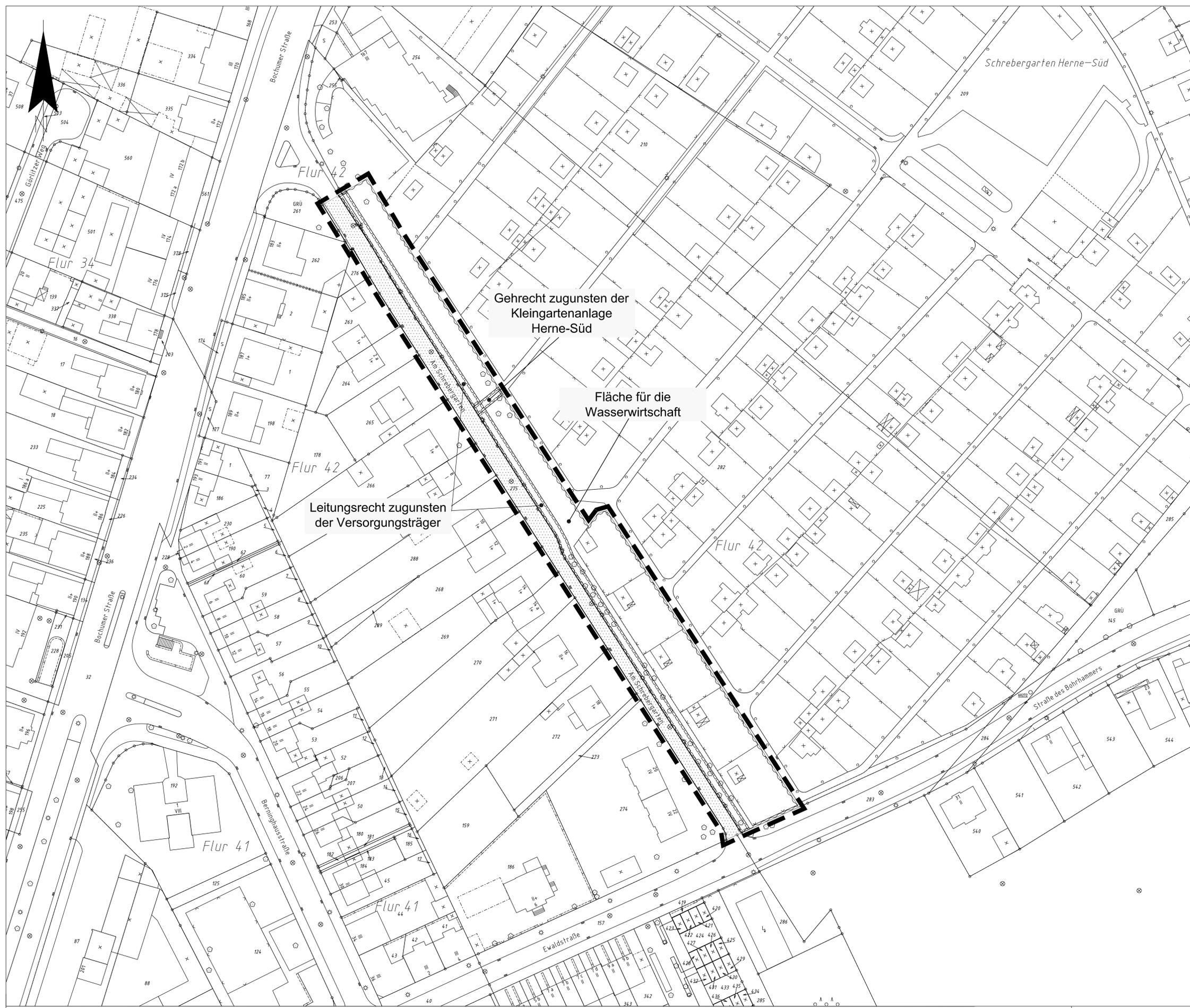
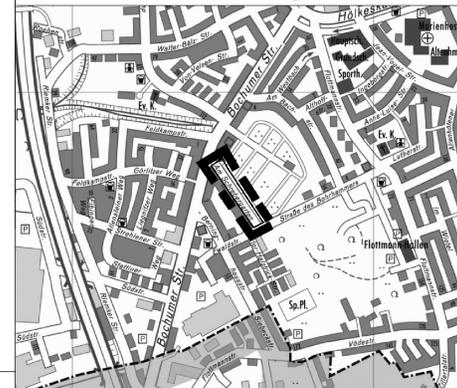
# stadt herne

Fachbereich Stadtplanung- und Bauordnung

## Bebauungsplan Nr. 52

### Am Schrebergarten

#### 1. Änderung



Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeicherverordnung 1990.				Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.				Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 03.03.2011 zugesandt.				Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Sitzung der Bezirksvertretung am 24.02.2011 durchgeführt worden.				Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 05.04.2011 die Planung als Entwurf und deren öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.				Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 16.05.2011 bis 15.06.2011 öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am 03.05.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.				Der Rat der Stadt hat am 05.03.2013 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Sitzung beschlossen.				Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 26.03.2013. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.			
Herne, den 18.07.2012				Herne, den 18.07.2012				Herne, den 18.07.2012				Herne, den 07.03.2013				Herne, den 08.04.2013															
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung gez. Wixforth Lt.d. Städt. Baudirektor				Fachbereich Vermessung und Kataster Der Oberbürgermeister i.V. gez. Hartmann Städt. Vermessungsdirektor				Der Oberbürgermeister gez. Schiereck Der Oberbürgermeister				(Siegel) gez. Schiereck Der Oberbürgermeister				(Siegel) gez. Wixforth Lt.d. Städt. Baudirektor				(Siegel) gez. Wixforth Lt.d. Städt. Baudirektor											

Stadtbezirk Herne-Mitte  
 Gemarkung Herne  
 Flur 42  
 Maßstab 1:500